



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

10/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

17. März 2025

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Masterstudiengangs International Business & Consulting
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 23.01.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungskommission	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfristen	4
§ 4	Form und Inhalt des Antrags	4
§ 5	Studienplatzvergabe	5
§ 6	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	6
§ 7	Vorläufige Zulassung	7
§ 8	Zulassung, Zulassungsbescheid	7
§ 9	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	8

Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs International Business & Consulting des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 23.01.2024¹

Aufgrund § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 05.07.2022 (GVBl. S.450), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im konsekutiven Masterstudiengang International Business & Consulting des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, soweit ein Zulassungsverfahren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführt wird.

(2) Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2024/2025.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungskommission

(1) Zugang zum konsekutiven International Business & Consulting erhält gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG grundsätzlich, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums nachweist.

(2) Der Masterstudiengang International Business & Consulting baut als vertiefender und verbreiternder Studiengang auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang auf.

Für den Zugang zum Masterstudiengang ist gemäß § 10 Abs. 5 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) BerlHG der erfolgreiche Abschluss

1. eines betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs oder
2. eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder
3. eines Kombinationsstudiums mit Wirtschaftswissenschaften als einem der Schwerpunkte,

für den Schwerpunkt Strategic Management

der Nachweis, dass im vorangegangenen Studium Lehrveranstaltungen absolviert wurden, die inhaltlich vergleichbar mit den Studienfächern Strategic Management, Financial and Managerial Accounting sowie Operations Management sind und die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, beziehungsweise

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 05.03.2025, befristet für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026.

für den Schwerpunkt Human Resource Management

der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Human Resource Management, Organizational Design/Behavior und Arbeitsrecht, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, erforderlich.

(3) Es ist ein Nachweis englischer Sprachkenntnisse zu erbringen, der mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference of Languages) entspricht. In begründeten Einzelfällen kann auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden, wenn die erforderliche Sprachkompetenz offensichtlich ist. Nähere Hinweise sind der Webseite zu entnehmen.

(4) Zur Prüfung und Entscheidung gemäß Abs. 2 Satz 2 setzt der zuständige Fachbereichsrat eine Zulassungskommission ein. Mitglieder der Zulassungskommission sind:

1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie
2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Gruppe Technik, Service und Verwaltung

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat bestimmt. Der Fachbereichsrat bestimmt zudem aus den Mitgliedern unter Nr. 1 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zulassungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums an einer deutschen oder deutschsprachigen Einrichtung erhalten haben, vom 15. April bis zum 15. Juni des Jahres des Studienbeginns zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums an einer ausländischen oder nichtdeutschsprachigen Einrichtung erhalten haben, vom 15. März bis zum 15. Mai des Jahres des Studienbeginns zu stellen.

(4) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, online über die Webseite der HWR Berlin. Nähere Hinweise sind der Webseite zu entnehmen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich online bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.). Nähere Hinweise sind der Webseite zu entnehmen.

Für die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen wird von uni-assist gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben. Uni-assist prüft sämtliche ausländischen Zeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung vorzulegen.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

1. eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
2. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet; dieser soll die Gesamtdurchschnittsnote sowie die Einzelnoten der in § 2 Abs. 2 genannten Fachgebiete enthalten,
3. den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn dieses nicht zu einem Abschluss führt, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt,
4. den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Modul, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
5. einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, aus denen sich die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs ergibt,
6. den Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3,
7. den Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen, die einem in § 2 Abs. 2 benannten Fachgebiet zuzuordnen sind, soweit vorhanden,
8. das Ergebnis des Graduate Management Admission Test (GMAT/GMAT FOCUS), soweit vorhanden.

§ 5 Studienplatzvergabe

(1) Die Studienplatzvergabe erfolgt

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 und
2. zu 20 Prozent nach Dauer der Wartezeit

(2) Die Dauer der Wartezeit wird gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

(3) Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 12 BerlHZG Vorrang, die die in § 7 BerlHZG genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

1. Grad der im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 und
2. Mittelwert der Einzelnoten der in § 2 Abs. 2 genannten Fachgebiete des vorangegangenen Studiums als Faktor X_2 .
3. Außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen, die einem in § 2 Abs. 2 benannten Fachgebiet zuzuordnen sind, als Faktor X_3
4. Ergebnis des Graduate Management Admission Test (GMAT/GMAT FOCUS) als Faktor X_4

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfolgt nach folgendem Schema:

Noten Erststudium	Punkte/Messzahl X_1 oder X_2
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere einschlägige Studienabschlüsse, dann wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

(4) Die Bewertung der Qualifikationen gemäß Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach folgendem Schema:

Zusätzliche Qualifikation/Berufserfahrungen	Punkte/Messzahl X ₃
Es wurden Erfahrungen während einer Beschäftigung oder einer anderen Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren (entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung) erworben, die einem Fachgebiet gemäß § 2 Abs. 2 zuzuordnen sind.	25
Es wurden Erfahrungen während einer Beschäftigung oder einer anderen Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens einem Jahr (entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung) erworben, die einem Fachgebiet gemäß § 2 Abs. 2 zuzuordnen sind.	10
Es wurden keine Erfahrungen erworben, die die obigen Kriterien erfüllen.	0

(5) Bei Vorlage eines gültigen GMAT/GMAT FOCUS-Tests mit einem Ergebnis von mindestens 600 Punkten werden zusätzlich 25 Punkte als Faktor X₄ vergeben.

(6) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel

$$X = 0,53 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3 + 0,07 X_4$$

ergibt.

§ 7 Vorläufige Zulassung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und voraussichtlich vor Beginn des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs International Business & Consulting das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zu § 4 Abs. 4 eine Bescheinigung von der Hochschule einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß Abs. 1 bewerben, müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums gegenüber der HWR Berlin den erfolgreichen Abschluss ihres Bachelorstudiums nachweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung.

§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

- (3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation vorzunehmen ist.
- (4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht bis zu dem gemäß Abs. 3 bestimmten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.
- (5) Im Zusammenhang mit der Zulassung werden die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass
1. zum Erreichen des Mastergrades, unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind und
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte im vorangegangenen Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs International Business & Consulting weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben müssen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die in der „Zulassungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.01.2014, geändert am 20.01.2015“ festgelegten Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Masterstudiengang International Business & Consulting außer Kraft.